

**Curriculare Weiterbildung des IPM
für den Erwerb der ärztlichen Zusatzbezeichnung
„Psychotherapie - fachgebunden“ am IPM
in der Fassung vom 25.06.2016
nach den Richtlinien der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vom
16.04.2005 in der Fassung vom 01.01.2011**

1 ALLGEMEINES

1.1 ZIEL DER WEITERBILDUNG

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg (IPM) bietet Ärztinnen und Ärzten eine Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“ mit dem Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie an.

1.2 GLIEDERUNG, VERLAUF UND ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

Die Weiterbildungsinhalte am IPM zur ärztlichen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“ werden kontinuierlich erworben und bestehen aus den drei aufeinander bezogenen Inhalten tiefenpsychologische Selbsterfahrung bei Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten des IPM, theoretisches Studium in Form von Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgruppen sowie praktische Ausbildung, bestehend aus Erstinterviews mit Anamneseerhebungen und psychotherapeutischen Behandlungen unter Kontrolle von Lehrtherapeutinnen/ Lehrtherapeuten des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg. Die Kurse in einem Entspannungsverfahren und die patientenzentrierte Selbsterfahrung in einer Balintgruppe können bei von der Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsermächtigten durchgeführt werden.

1.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG

Die Aufnahme der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“ ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1.3.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin (und die ärztliche Approbation) nachgewiesen werden.

1.3.2 Berufliche Tätigkeit und Erfahrung

Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Beginn der Weiterbildung ein Jahr in ihrem Beruf klinisch bzw. therapeutisch-beratend tätig gewesen zu sein.

Die Weiterbildung soll berufsbegleitend sein, d. h. es wird vorausgesetzt, dass die Weiterbildungsteilnehmerin/ der Weiterbildungsteilnehmer während der Weiterbildung in ihrem Arztberuf/ seinem Arztberuf¹ eine fachärztliche Gebietsbezeichnung anstreben oder bereits fachärztlich in einem Gebiet tätig sind, in Verbindung mit dem die Zusatzbezeichnung Psychotherapie geführt werden kann.

1.3.3 Persönliche Eignung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir im Fließtext auch das generische Maskulinum.

Die Aufnahme der Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Weiterbildungsausschuss des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg.

1.3.4 Ausschlusskriterien für die Aufnahme

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Bewerberinnen/ Bewerber mit schwerer psychischer oder körperlicher Krankheit und Bewerberinnen/ Bewerber, die sich in einer laufenden psychotherapeutischen Behandlung befinden.

1.3.5 Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in die Weiterbildung wird elektronisch und in Papierform an den Weiterbildungsausschuss des IPM gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung unter Berücksichtigung der besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- beglaubigte Kopien der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden;
- 1 Passbild neueren Datums.

1.3.6 Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers erfolgt in Form zweier Einzelinterviews mit einer Lehrtherapeutin/ einem Lehrtherapeuten des IPM, die der Bewerberin/ dem Bewerber vom Weiterbildungsausschuss genannt wird. Die Interviewenden geben ihre Beurteilung dem Weiterbildungsausschuss schriftlich bekannt.

1.3.7 Aufnahmebeschluss

Die Entscheidung über die Aufnahme der Weiterbildung wird vom Weiterbildungsausschuss getroffen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich durch den Weiterbildungsausschuss mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht.

1.4 DAS WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS

1.4.1 Behandlungsregeln

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung bekommt der Zugelassene den Status einer Kandidatin/ eines Kandidaten und ist verpflichtet, die geltenden Behandlungsregeln der Ärztekammer einzuhalten. Das bezieht sich insbesondere auf

- die Schweigepflicht, die Sorgfaltspflicht und ethische Grundsätze sowie
- den Verzicht auf psychotherapeutische Behandlungen ohne Supervision vor dem Abschluss.

1.4.2 Beginn und Ende des Weiterbildungsverhältnisses

Die Weiterbildung beginnt mit der Aufnahme entsprechend Ziffer 1.3.7 und endet mit der Abschlussprüfung vor der Ärztekammer oder mit der Exmatrikulation durch die Kandidatin/ des Kandidaten oder durch einen begründeten Beschluss des Weiterbildungsausschusses (Relegation).

1.4.3 Immatrikulation

Durch den Aufnahmebeschluss des Weiterbildungsausschusses ist der Zugelassene mit Beginn des darauf folgenden Semesters automatisch immatrikuliert. Sollten der Aufnahme der Weiterbildung von Seiten der Zugelassenen/ des Zugelassenen Hindernisse entgegenstehen, ist ein Beurlaubungsantrag (s. 1.4.4) beim Weiterbildungsausschuss zu stellen.

1.4.4 Beurlaubung

Auf einen begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann der Weiterbildungsausschuss einer Beurlaubung für ein Semester stattgegeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters an die Leitung des Weiterbildungsausschusses zu richten. Wird die Beurlaubung über den genehmigten Zeitraum ohne vorherige Zustimmung des Weiterbildungsausschusses ausgedehnt, ist eine Einschätzung und Stellungnahme des Weiterbildungsausschusses über die Fortsetzung der Weiterbildung vorzunehmen.

1.4.5 Anerkennung und Anrechnung externer Weiterbildung

Über die Anrechnung der an anderen Institutionen geleisteten Weiterbildungsinhalte auf die Weiterbildung am IPM wird vom Weiterbildungsausschuss des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg auf Antrag entschieden.

1.4.6 Semestergebühren und Fristen

Für die Lehrveranstaltungen - Vorlesungen, Seminare – wird eine Semesterpauschale erhoben. Diese Gebühr wird semesterweise fällig.

1.4.7 Studienbuch

Jede Kandidatin/ jeder Kandidat führt ein Studienbuch. Der Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt durch Testierung im Studienbuch.

2 SPEZIELLE WEITERBILDUNGSBESTIMMUNGEN

2.1 SELBSTERFAHRUNG

2.1.1 Zweck

Die Selbsterfahrung in der tiefenpsychologischen Einzelselbsterfahrung ist Grundlage und ein zentraler Bestand-Teil der psychotherapeutischen Weiterbildung. Sie ist ein längerer konfliktorientierter Prozess zur Erkennung und Durcharbeitung persönlicher Konflikte und zur Erweiterung der introspektiven Fähigkeiten. Die Lehrtherapeutinnen/ Lehrtherapeuten unterliegen der Schweigepflicht, auch gegenüber der Weiterbildungsstätte.

2.1.2 Dauer und Kontinuität

Die tiefenpsychologische Einzelselbsterfahrung findet in ein bis zwei Einzelsitzungen je 50 Minuten pro Woche statt und soll mindestens 100 Stunden umfassen.

2.1.3 Auswahl der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten

Die Kandidatin/ der Kandidat kann sich ihre Lehrtherapeutin/ ihren Lehrtherapeuten bzw. seine Lehrtherapeutin/ seinen Lehrtherapeuten aus dem Kreis der vom (Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg e.V.) IPM zur Durchführung von Lehrtherapien ermächtigten Lehrtherapeutinnen/ Lehrtherapeuten bzw. Psychoanalytikerinnen/ Lehranalytiker auswählen. Zur Lehrtherapeutin/ zum Lehrtherapeuten dürfen keine dienstlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Die Kandidatin/ der Kandidat teilt dem Weiterbildungsausschuss mit, seit wann und bei wem sie/ er in Lehrtherapie ist.

2.1.4 Unterbrechung der Lehrtherapie; Wechsel der Lehrtherapeutin/ Lehrtherapeuten

Tritt in der Lehrtherapie eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten statt, so muss die Kandidatin/ der Kandidat den Weiterbildungsausschuss zeitnah davon in Kenntnis setzen.

2.2 THEORETISCHE WEITERBILDUNG

2.2.1 Umfang

In Lehrveranstaltungen - Vorlesungen und Seminaren - werden die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie vermittelt. Im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung erstreckt sich die wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung über drei Jahre und umfasst mindestens 120 Stunden theoretische Weiterbildung in Seminarform, sowie die weiterbildungsbegleitende Teilnahme an tiefenpsychologischen kasuistisch-technischen Seminaren (mindestens 15 Doppelstunden), in denen die Kandidatin/ der Kandidat auch eigene Behandlungsfälle vorstellt.

Die regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren zählt zu den Kernbestandteilen der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung am IPM. Daher ist die Vorstellung eigener Behandlungen für alle Kandidatinnen/ Kandidaten in kasuistisch-technischen Seminaren im Laufe der Weiterbildung verpflichtend.

Für den Ausbildungsgang Psychotherapie – fachgebunden, der als Ergänzung zu einer Facharztausbildung gedacht ist, sind drei Vorstellungen eigener Behandlungsfälle in kasuistisch-technischen Seminaren erforderlich, die unterschiedliche Stadien einer Behandlung zeigen sollen. Die Weiterbildung setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch die Kandidatin/ den Kandidaten voraus.

2.2.2 Lehrprogramm am IPM

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung umfasst

2.2.2.1 Grundlagen der Psychotherapie mit

- (a) Entwicklungspsychologie- und Persönlichkeitslehre
- (b) Allgemeine und spezielle Neurosenlehre
- (c) Tiefenpsychologie
- (d) Lernpsychologie
- (e) Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- (f) Psychopathologie
- (g) Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder
- (h) Technik der Erstuntersuchung
- (i) Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- (j) Psychopharmakologie
- (k) Psychodiagnostische Testverfahren
- (l) Theorien der Somatisierung (auch fachgebunden)

2.2.2.2 Verfahren der Psychotherapie

- (m) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie einzeln, bei Paaren und Familien sowie in der Gruppe

2.2.3 Weitere Weiterbildungsinhalte

Die nachfolgend aufgeführten Weiterbildungsinhalte können bei von der Ärztekammer anerkannten Weiterbilderinnen/ Weiterbildnern absolviert werden, die nicht dem Lehrkörper des IPM angehören müssen.

2.2.3.1 Ein Entspannungsverfahren (autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose), jeweils 16 Doppelstunden

2.2.3.2 Teilnahme an einer kontinuierlichen Balintgruppe über 20 Doppelstunden

2.3 PRAKTISCHE WEITERBILDUNG

Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie - fachgebunden“ müssen psychotherapeutische Behandlungen nachgewiesen werden. Dazu gehören

2.3.1 20 zweitgesichtete, supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung sowie die Teilnahme zwei Erstinterviewseminaren.

2.3.2 Drei dokumentierte abgeschlossene tiefenpsychologische Einzelbehandlungen mit kontinuierlicher Supervision (Frequenz: Eine Supervision pro vier Behandlungsstunden) bei insgesamt mindestens 120 Behandlungsstunden.

2.3.2 Behandlungserlaubnis

Über die Zulassung zur Durchführung kontrollierter Behandlungen entscheidet der Weiterbildungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten nach Absprache in ihrer Lehrtherapie/ seiner Lehrtherapie. Voraussetzung für die Durchführung eigener Behandlungen ist, dass zehn supervidierte Erstuntersuchungen anerkannt wurden und die eigene Lehrtherapie bereits begonnen hat sowie zwei Theorieseminare zur Anamneseerhebung besucht wurden.

2.4 ZEUGNIS

2.4.1 Bei Abschluss der dreijährigen Weiterbildung erhält die Kandidatin/ der Kandidat vom IPM ein Zeugnis über die absolvierten Weiterbildungsinhalte zur Vorlage bei der Ärztekammer für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie -fachgebunden“

3. EXMATRIKULATION

3.1 Exmatrikulation durch die Kandidatin/ den Kandidaten

Die Exmatrikulation durch die Kandidatin/ den Kandidaten kann vor Beginn jeden Semesters mitgeteilt werden. Für die Rechtswirksamkeit kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die schriftliche Mitteilung der Kandidatin/ des Kandidaten eingegangen ist.

3.2 Exmatrikulation durch das IPM

Die Exmatrikulation durch das IPM kann vorgenommen werden, wenn eine Kandidatin/ ein Kandidat trotz dreimaliger Mahnung mit der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn sich im Verlauf der Weiterbildung eine unzureichende Eignung der Kandidatin/ des Kandidaten herausstellt und damit das Ziel der Weiterbildung als verfehlt angesehen werden muss. In diesem Fall ist ein begründeter Beschluss des Vorstandes erforderlich. Diesem Beschluss muss ein Meinungsbild im Weiterbildungsausschuss vorangegangen sein, zu dem die Kandidatin/ der Kandidat im Weiterbildungsausschuss Stellung nehmen konnte. Das daraus sich ergebende endgültige Meinungsbild des Weiterbildungsausschusses wird dann an den Vorstand weitergeleitet.

Die Exmatrikulation kann auch vorgenommen werden bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung, Verstoß gegen die Vereinbarungen nach 1.4.1, die Geschäftsordnung, die Aus- bzw. Weiterbildungsrichtlinien, die Prüfungsordnung oder wegen eines Verhaltens, das den Interessen und dem Ansehen des Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie Magdeburg oder des Berufsstandes schadet. Ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zur Exmatrikulation wird der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und beendet das Weiterbildungsverhältnis.

(Ordnung des IPM vom 17.02.2007 in der zuletzt am 25.06.2016 geänderten und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Fassung, redaktionell überarbeitet am 31.10.2018)